

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

---

Reglement  
über das nächtliche Dauerparkieren  
auf öffentlichem Grund

(Gesteigerter Gemeingebrauch)

(vom 2. Juli 1968)

## Der Große Gemeinderat von Zug

gestützt auf §§ 23 und 43 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 20. November 1876, § 43 Abs. 2 des Baugesetzes des Kantons Zug vom 18. Mai 1967 und auf § 25 Ziffer 19 der Gemeindeordnung vom 1. April 1962,

beschließt:

### § 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Automobile oder Automobilhänger (Wohnwagen, Lastanhänger usw.) über Nacht regelmäßig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abzustellen.

### § 2

Die Bewilligung ist mit dem Erlaß dieses Reglementes allen in Zug wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind.

Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

### § 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Stadt für Beschädigung oder Diebstahl.

### § 4

Für die Bewilligung ist eine monatliche Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird vom Stadtrat festgelegt.

Die Gebühr wird für sechs Monate zum voraus erhoben. Beabsichtigt der Fahrzeughalter sein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht im Sinne dieses Reglementes auf öffentlichem Grund zu parkieren, kann die Bewilligung auf dem Polizeiposten zurückgegeben werden. In diesem Falle werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet; dabei fallen nur ganze Monate in Betracht.

#### § 5

Fahrzeughalter, die sich nicht darüber ausweisen können, daß ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge, während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4.

Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglementes gebührenpflichtig wird, hat dies der Stadtpolizei innert 30 Tagen zu melden.

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muß diesen benützen.

#### § 6

Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Fahrzeughalter nachweist, daß er keine Bewilligung mehr benötigt.

#### § 7

Die erhobenen Gebühren werden vollumfänglich in einen Fonds für Parkplatzbeschaffung gelegt; dessen Mittel sind ausschließlich für die Schaffung von Parkierungsraum zu verwenden.

#### § 8

Mit der Durchführung dieses Reglementes wird die Stadtpolizei beauftragt.

§ 9

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird nach § 8 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

§ 10

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums und nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Gebührenbezug beginnt einen Monat nach Inkrafttreten dieses Reglementes.

ZUG, den 2. Juli 1968

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

*Dr. A. Planzer*

Der Stadtschreiber:

*A. Grünenfelder*

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zug.

ZUG, den 23. Oktober 1968

NAMENS DES REGIERUNGSRATES:

Der Landammann:

*S. Nussbaumer*

Der Landschreiber:

*Dr. G. Meyer*